



IFRS fokussiert

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte der ESMA 2018

Das Wichtigste in Kürze

- Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) für dieses Jahr veröffentlicht:

1. Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Einführung wesentlicher neuer Standards in der Berichtsperiode ihrer erstmaligen Anwendung (IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse**)
 2. Spezifische Ansatz-, Bewertungs- und Angabevorschriften von IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse**
 3. Ausgewählte Aspekte von IAS 7 **Kapitalflussrechnungen**
- Die ESMA weist ferner darauf hin, dass zum Jahresende 2017 die Anforderungen der geänderten Rechnungslegungsrichtlinie zur Offenlegung von nicht finanziellen und die Diversität betreffenden Informationen für bestimmte Unternehmen erstmalig anzuwenden sind.
 - Aufgrund ihrer anhaltenden Relevanz stehen frühere Prüfungsschwerpunkte weiterhin im Fokus, wozu z.B. die Darstellung der finanziellen Performance einschließlich der Anforderungen aus den ESMA-Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures, APMs) oder die Angaben zu den Auswirkungen des Brexit gehören.
 - Da es sich um gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte handelt, wird die DPR diese voraussichtlich am 23. November 2017 übernehmen und gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte ergänzen.
 - Die Festlegung des Prüfungsschwerpunkts zu IFRS 9 und IFRS 15 steht im Zusammenhang mit der von der ESMA veröffentlichten Untersuchung hinsichtlich der Offenlegung der erwarteten Auswirkungen der beiden für 2018 verpflichtend anzuwendenden Standards. Die ESMA stellt dabei Verbesserungsbedarf in den Abschlüssen für das Jahr 2017 fest.

Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die ESMA die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der IFRS zu erreichen. Dazu finden regelmäßig Treffen der europäischen nationalen Enforcement-Stellen statt, in denen unter anderem aufgekommene IFRS-Fragestellungen besprochen werden. Ferner veröffentlicht die ESMA ausgewählte Entscheidungen nationaler Enforcement-Stellen auf anonymisierter Basis. Darüber hinaus gibt sie jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Enforcement-Stellen schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die DPR die von der ESMA jährlich veröffentlichten Enforcement-Schwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

Die ESMA koordiniert das europäische Enforcement

Beobachtung

Mit der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte soll auf Verbesserungspotenzial in der Finanzberichterstattung, Herausforderungen neuer Rechnungslegungsstandards und fehlerträchtige Themenbereiche hingewiesen werden. Durch deren Beachtung lässt sich das Risiko der Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung verringern. Daher sind die Prüfungsschwerpunkte regelmäßig auch Gegenstand der Beratungen in Prüfungsausschüssen der Aufsichtsräte.

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte

Die ESMA hat am 27. Oktober 2017 folgende europäischen [Enforcement-Prioritäten für das Jahr 2018](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht:

1. Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Einführung wesentlicher neuer Standards in der Berichtsperiode ihrer erstmaligen Anwendung (IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse**)
2. Spezifische Ansatz-, Bewertungs- und Angabevorschriften von IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse**
3. Ausgewählte Aspekte von IAS 7 **Kapitalflussrechnungen**

Aufgrund ihrer anhaltenden Relevanz stehen frühere Prüfungsschwerpunkte weiterhin im Fokus, wozu z.B. die Darstellung der finanziellen Performance einschließlich der Anforderungen aus den [ESMA-Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen](#) oder die Angaben zu den Auswirkungen des Brexit gehören.

Die DPR wird voraussichtlich am 23. November 2017 ihre Prüfungsschwerpunkte für 2018 bekannt geben.

Die Prüfungsschwerpunkte im Einzelnen

1. Angaben zu den erwarteten Auswirkungen der Einführung wesentlicher neuer Standards in der Berichtsperiode ihrer erstmaligen Anwendung

Die ESMA hebt die Notwendigkeit einer qualitativ hochwertigen Implementierung der neuen „großen“ Standards hervor, die vom International Accounting Standards Board (IASB) zwar veröffentlicht wurden, die aber noch nicht verpflichtend anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang betont die ESMA auch die Notwendigkeit der Kommunikation über die erwarteten Auswirkungen auf die Abschlüsse in der Berichtsperiode ihrer erstmaligen Anwendung gemäß IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler**. Dies ist insbesondere relevant für die neuen Standards zu

- Finanzinstrumenten (IFRS 9),
- Erlösen aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15) und
- Leasingverhältnissen (IFRS 16),

die mit Beginn der Geschäftsjahre 1. Januar 2018 (IFRS 9 und IFRS 15) sowie 1. Januar 2019 (IFRS 16) in Kraft treten. Sie bringen bedeutende Veränderungen der bilanziellen Abbildung der betroffenen Geschäftsvorfälle mit sich. So können sich in der Umsatzrealisierung unter Anwendung von IFRS 15 insbesondere bei langfristigen Verträgen und Mehrkomponentenvereinbarungen Unterschiede zur bisherigen Bilanzierungspraxis ergeben. Die Umsetzung von IFRS 9 wird aufgrund des neuen Wertminderungsmodells insbesondere für Kreditinstitute erhebliche Auswirkungen mit sich bringen. Gleichwohl können sich auch für Industrieunternehmen etwa aufgrund der neuen Regelungen zum Hedge Accounting Änderungen ergeben.

Die ESMA veröffentlichte am 20. Juli 2016 eine [Stellungnahme zur Implementierung von IFRS 15](#) und am 10. November 2016 eine [Stellungnahme zur Implementierung von IFRS 9](#), die jeweils zu den neuen Standards Offenlegungsanforderungen für die Abschlüsse 2016, die Zwischenberichterstattung 2017 und auch weiterhin für die IFRS-Abschlüsse 2017 verdeutlichen.

Implementierung der neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 im Fokus der ESMA

Beobachtung

Die Festlegung des Prüfungsschwerpunkts zu IFRS 9 und IFRS 15 steht im Zusammenhang mit der von der ESMA veröffentlichten Untersuchung hinsichtlich der Offenlegung der Auswirkungen der beiden für 2018 verpflichtend anzuwendenden Standards IFRS 9 und IFRS 15 in den Abschlüssen 2016 und in den Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2017 (sog. **Fact Finding Exercise**).

Zu den Auswirkungen des IFRS 15 erfolgte bei 70 Prozent der 47 untersuchten Emittenten keine Quantifizierung. Davon gaben 19 Prozent an, dass quantitative Informationen noch nicht verfügbar seien. Nur etwa 30 Prozent veröffentlichten quantitative Angaben.

Bei 81 Prozent von 48 zu den Auswirkungen von IFRS 9 untersuchten Kreditinstituten erfolgte keine entsprechende Quantifizierung in den Abschlüssen. Davon gaben 14 Prozent an, dass quantitative Informationen noch nicht verfügbar seien. Nur etwa 19 Prozent der Emittenten veröffentlichten quantitative Angaben.

Zudem stellte die ESMA nicht unternehmensspezifische inhaltsleere Angaben fest (*boilerplate disclosures*).

Die ESMA sieht daher Verbesserungsbedarf in den Abschlüssen für das Jahr 2017 hinsichtlich der quantitativen und unternehmensspezifischen Angaben.

Die ESMA erwartet, dass unternehmensspezifische qualitative und quantitative Anhangangaben über die Anwendung der neuen Standards im Einklang mit IAS 8 in den IFRS-Abschlüssen 2017 gegeben werden. Da die Abschlüsse 2017 nach Inkrafttreten von IFRS 15 und IFRS 9 (ggf. im Falle einer vorzeitigen Anwendung auch von IFRS 16) veröffentlicht werden, erwartet die ESMA, dass die Emittenten ihre Analyse für die Implementierung bis dahin im Wesentlichen abgeschlossen haben werden. Daher geht die ESMA davon aus, dass die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der neuen Standards bekannt sein werden bzw. verlässlich schätzbar sind und damit im Anhang offengelegt werden.

Nach Auffassung der ESMA sollten die Anhangangaben Informationen zu folgenden Punkten in angemessener Granularität enthalten:

- Bilanzierungswahlrechte, die erwartungsgemäß angewendet werden, einschließlich derer zum Übergang auf die neuen IFRS und zur Anwendung von praktischen Erleichterungen
- Höhe und Art der erwarteten möglichen Auswirkungen im Vergleich zu den vorher angesetzten Beträgen

Die ESMA weist darauf hin, dass, um den Zweck des IAS 8 zu erfüllen, auf eine bloße Wiedergabe der Anforderungen der Standards verzichtet werden sollte, um das Risiko einer Überfrachtung der Abschlüsse mit inhaltsleeren Angaben zu vermeiden (*boilerplate disclosures*).

Detaillierte Empfehlungen zur Offenlegung der Auswirkungen der neuen Standards sind in einem Anhang zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten enthalten.

Umfassende Angabepflichten zu den neuen Standards

2. Spezifische Ansatz-, Bewertungs- und Angabevorschriften von IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen stehen im Fokus der ESMA:

- Immaterielle Vermögenswerte
- Anpassungen bei einer vorläufigen Bilanzierung
- Erwerbe zu einem Preis unter dem Marktwert (*bargain purchases*)
- Pflichtangebote (*mandatory tender offers*)
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung
- Bedingte Gegenleistungen
- Angaben zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Aus Sicht der ESMA ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung zwischen den Annahmen besteht zur Bewertung von immateriellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert für Zwecke der Kaufpreisallokation und den Annahmen für einen etwaigen Wertminderungstest sowie für die Bestimmung der Abschreibungsdauer. Die ESMA weist ferner darauf hin, dass es bei der Beurteilung, ob immaterielle Vermögenswerte getrennt vom Geschäfts- oder Firmenwert bilanziert werden, zu bedeutenden Ermessensentscheidungen kommen kann, die dann gegebenenfalls offenzulegen sind.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer unvollständigen erstmaligen Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses am Ende der Berichtsperiode, in der der Unternehmenszusammenschluss stattfindet, diese Tatsache im Anhang anzugeben ist und die Vermögenswerte, Schulden, nicht beherrschenden Anteile oder Teile der gezahlten Gegenleistung anzugeben sind, für welche die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist. Darüber hinaus sind die Gründe für die Unvollständigkeit der erstmaligen Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die Art und Höhe der im Berichtszeitraum erfassten Anpassungen offenzulegen.

Die ESMA stellt dar, dass nach IFRS 3 nur gelegentlich ein Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert vorkommen könne, der zu einer sofortigen Gewinnerfassung führt. In solchen Situationen gibt IFRS 3 Leitlinien zu den Schritten vor, die durchgeführt werden müssen, bevor ein Gewinn aus einem Erwerb zu einem Preis unter dem Marktwert tatsächlich und abschließend erfasst werden kann. Die ESMA erwartet, dass die von IFRS 3 geforderten Angaben gemacht werden, einschließlich Informationen über die Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte. Die ESMA regt eine Offenlegung der erneuten Beurteilung von Vermögenswerten und Schulden (*reassessment*) vor Erfassung eines Gewinns an. Diese Angaben sollen gegebenenfalls deutlich machen, aus welchen Bilanzierungsbesonderheiten der Gewinn entsteht (z.B. Nichtansatz von Restrukturierungsrückstellungen) und warum dies der Fall ist.

Die ESMA weist die Emittenten auch auf die Notwendigkeit einer Analyse hin, ob ein Teil der Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses als bedingte Gegenleistung für den Erwerb der Anteile oder als Vergütung für separate Transaktionen bzw. Leistungen nach dem Unternehmenszusammenschluss anzusehen ist.

IFRS 3 enthält keine spezifischen Regelungen für den Fall, dass der Emittent durch Gesetzesvorgaben verpflichtet ist, bei Kontrollerlangung den übrigen Aktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Anteile zu unterbreiten. Ferner sind Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung aus dem Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgenommen. Daher erwartet die ESMA, dass für diese Fälle stetig eine im Einklang mit IAS 8 ausgewählte und sachgerechte Bilanzierungsmethode angewendet und gemäß IAS 1 offengelegt wird.

Die ESMA betrachtet die bei der Bewertung wesentlicher Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und nicht beherrschender Anteile zugrunde gelegten Annahmen und Bewertungsmethoden als für Anleger relevante Informationen, deren Offenlegung vor dem Hintergrund der Anforderungen des IAS 1 zu erwägen ist. In diesem Zusammenhang merkt die ESMA an, dass der bloße Verweis auf externe Bewertungsgutachten keine ausreichende Transparenz über die verwendeten Methoden und Bewertungsparameter bietet.

3. Ausgewählte Aspekte von IAS 7 Kapitalflussrechnungen

Die ESMA weist darauf hin, dass IAS 7.44A, der erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Berichtsperioden anzuwenden ist, Angaben verlangt, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Änderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Änderungen aus Zahlungsströmen und zahlungsunwirksamen Veränderungen, zu beurteilen. Obwohl es verschiedene Möglichkeiten gibt, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, empfiehlt die ESMA, die tabellarische Form der Überleitungsrechnung zu verwenden, wie sie in den illustrativen Beispielen (Illustrative Examples) zu IAS 7 dargestellt ist (vgl. hierzu unseren Newsletter IFRS fokussiert – [IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen](#)).

Die ESMA betont ferner die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen über unternehmensspezifische Bilanzierungsmethoden, auf deren Basis im Einklang mit der Definition in IAS 7 die Zuordnung von Instrumenten und Fazilitäten zu Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten erfolgt. Insbesondere erwartet die ESMA, soweit relevant, Angaben darüber, ob und in welchem Umfang Kontokorrentkredite (insbesondere solche, die täglich fällig sind) und Guthaben aus Cash-Pool-Fazilitäten als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente angesehen werden.

Schließlich erinnert die ESMA daran, dass nicht nur nach IAS 7 Angaben zu verfügbaren Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten erforderlich sind, sondern auch nach IFRS 12 **Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen** eine Angabepflicht besteht zu wesentlichen (z.B. satzungsmäßigen, vertraglichen und regulatorischen) Zugriffsbeschränkungen auf die zum Konzern gehörenden Vermögenswerte, einschließlich liquider Mittel. Z.B. kann dies von Bedeutung sein bei in Ländern gehaltenen materiellen Beträgen mit Währungsumtauschbeschränkungen oder Kapitalkontrollen.

4. Weitere Überlegungen für die Abschlüsse 2017

Die ESMA weist ebenfalls darauf hin, dass zum Ende des Jahres 2017 erstmals die Anforderungen aus der sogenannten CSR-Richtlinie zur Offenlegung von nicht finanziellen und die Diversität betreffenden Informationen von bestimmten großen Unternehmen und Konzernen zu berücksichtigen sind. Dazu hat die Europäische Kommission unverbindliche [Leitlinien für die Berichterstattung über nicht finanzielle Informationen](#) veröffentlicht, die den Unternehmen helfen sollen, nicht finanzielle Informationen auf relevante, zweckdienliche, einheitliche und vergleichbare Weise offenzulegen. Die ESMA wird die Enforcement-Aktivitäten im Zusammenhang mit Informationen über nicht finanzielle und Corporate-Governance-Informationen koordinieren.

Änderungen aus der Initiative zur Verbesserung der Angaben zu IAS 7 treten in Kraft

Außerdem weist die ESMA darauf hin, dass die Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinien vorschreiben, dass der Lagebericht eine Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens enthält, die zusammen mit einer Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das berichtende Unternehmen ausgesetzt ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Die Darstellung muss eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Emittenten enthalten, gegebenenfalls ergänzt um Verweise und zusätzliche Erläuterungen zu den im IFRS-Abschluss ausgewiesenen Beträgen. Die ESMA weist dabei auf die Wichtigkeit unternehmensspezifischer Angaben zur Erfüllung dieser Anforderungen hin.

Darüber hinaus fordert die ESMA nachdrücklich auf, ihre [Leitlinien über alternative Leistungskennzahlen](#) (Alternative Performance Measures, APMs) unter Berücksichtigung der von ihr im Oktober 2017 aktualisierten [Fragen und Antworten](#) einzuhalten, wenn APMs in die Jahresfinanzberichterstattung einbezogen werden. Die ESMA erinnert die Emittenten daran zu beurteilen, ob die von ihnen im Jahresfinanzbericht verwendeten APMs zu einem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bild des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses beitragen.

Schließlich fordert die ESMA die vom Brexit betroffenen Emittenten dazu auf, die damit verbundenen Risiken und erwarteten Auswirkungen auf ihre Geschäftsstrategie und Geschäftstätigkeit zu beurteilen und angemessen im IFRS-Abschluss oder im Lagebericht anzugeben. So nennt die ESMA als Beispiel für den IFRS-Abschluss den Ansatz und die Bewertung latenter Steuern gemäß IAS 12 **Ertragsteuern** als einen Bereich, in dem Emittenten wesentliche Risiken und Unsicherheiten offenlegen müssen, deren Auflösung vom Ergebnis der Brexit-Verhandlungen abhängt.

Anhang zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten: detaillierte Empfehlungen zur Offenlegung der Auswirkungen der neuen Standards

Überlegungen zu IFRS 9 Finanzinstrumente

Durch IFRS 9 ändert sich die Bilanzierung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten, die nicht zu einer Ausbuchung führen. Daher fordert die ESMA die Emittenten auf, bei entsprechender Wesentlichkeit die Änderung der Bilanzierungsmethode und ihre Auswirkungen auf die Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zuvor unter IAS 39 modifiziert wurden, im Rahmen der IAS-8-Angaben gesondert offenzulegen.

Überlegungen zur Anwendung von IFRS 9 bei Industrieunternehmen

Die ESMA erwartet von Unternehmen, dass sie Angaben zur Implementierung von IFRS 9 entsprechend ihrer Bedeutung für die Geschäftstätigkeit geben und die Auswirkungen aus der Einführung von IFRS 9 beschreiben und quantifizieren. Die ESMA weist darauf hin, dass das neue Wertminderungsmodell für alle finanziellen Vermögenswerte gilt, einschließlich der „sonstigen finanziellen Vermögenswerte“ wie z.B. gehaltene Unternehmensanleihen, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Die ESMA betont insbesondere die Notwendigkeit, die Auswirkungen der neuen Wertberichtigungsanforderungen für Forderungen zutreffend zu analysieren, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein signifikanter Anstieg des Ausfallrisikos eingetreten ist. Gegebenenfalls können dabei aber auch Erleichterungsvorschriften, z.B. Beurteilung auf Schuldner- bzw. Portfolioebene, in Anspruch genommen werden. Für Forderungen, deren vertragliche Laufzeit länger als zwölf Monate ist, ist bei Eintreten eines signifikanten Anstiegs

Die Lageberichterstattung steht im Fokus

Auswirkungen des neuen Wertminderungsmodells für alle finanziellen Vermögenswerte

des Ausfallrisikos der während der gesamten Restlaufzeit erwartete Kreditverlust (*lifetime expected credit loss*) zu erfassen. Um die damit einhergehende Angabepflicht zu erfüllen, muss der signifikante Anstieg des Ausfallrisikos für alle Forderungen beurteilt werden.

Schließlich erwartet die ESMA, dass Industrieunternehmen die Auswirkungen der Anwendung des neuen Hedge-Accounting-Modells offenlegen, sofern dies einschlägig ist. Die dazugehörigen Angaben sollten den Nutzern ausreichende Informationen darüber liefern, welche Änderungen das Unternehmen erwartet bei der Anwendung von Hedge Accounting, beim Zusammenspiel mit dem Risikomanagement und bei den Auswirkungen auf den Abschluss.

Überlegungen zur Anwendung von IFRS 9 bei Kreditinstituten

Hinsichtlich der quantitativen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 geht die ESMA davon aus, dass die Angaben in den Abschlüssen 2017 ausreichend granular sind, d.h. die quantitativen Auswirkungen von Klassifizierung und Bewertung, Wertminderung und Hedge Accounting sowie die Erläuterungen zu wesentlichen Einflussfaktoren der bedeutendsten Auswirkungen getrennt dargestellt werden. Wendet ein Kreditinstitut die Anforderungen bezüglich der Darstellung von Gewinnen und Verlusten aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierten finanziellen Verbindlichkeiten gemäß IFRS 9 vorzeitig an, erwartet die ESMA einen gesonderten Ausweis der quantitativen Auswirkungen gemäß IAS 8.

Die ESMA merkt an, dass derzeit Übergangsregelungen in Erwägung gezogen werden, um die Auswirkungen von IFRS 9 auf die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen abzumildern und um von Instituten die Offenlegung ihrer Eigenmittel sowie ihrer risikobasierten Kapitalquote und Verschuldungsquote auf der Basis einer vollständigen Anwendung von IFRS 9 zu verlangen. Die ESMA fordert die Kreditinstitute auf, gegebenenfalls den Einfluss auf die Kapitalquote bei voller Anwendung von IFRS 9 und, soweit anwendbar, auf Basis einer Übergangsregelung anzugeben.

Außerdem geht die ESMA davon aus, dass bereits in den Abschlüssen 2017 Angaben zur Anwendung von Ermessensentscheidungen veröffentlicht werden. So erwartet die ESMA von Kreditinstituten, dass sie Informationen über die getroffenen Ermessensentscheidungen

- bei der Definierung des Geschäftsmodells,
- zur Analyse, welche Verkäufe erwartungsgemäß im Einklang mit dem Geschäftsmodell „Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen“ (Hold-to-collect-Geschäftsmodell) stehen,
- zur Beurteilung eines signifikant gestiegenen Ausfallrisikos,
- zur Definition eines Ausfalls und
- zur Einbeziehung zukunftsgerichteter Informationen in das Modell erwarteter Kreditverluste (ECL-Modell)

bereitstellen.

Die ESMA geht davon aus, dass bei der Beurteilung, ob das Ausfallrisiko signifikant gestiegen ist, einige Emittenten in der Praxis eine Kombination aus absoluten und relativen Auslösern planen. Die ESMA bekräftigt jedoch, dass die Beurteilung eines signifikant gestiegenen Ausfallrisikos eine relative Beurteilung ist, bei der das Ausfallrisiko zum

Ausführliche
Angabepflichten für
Kreditinstitute

Zeitpunkt der Beurteilung mit dem Ausfallrisiko bei der erstmaligen Erfassung verglichen wird, und die Verwendung absoluter Auslöser die Anwendung der Ausnahmenvorschrift für Instrumente mit einem niedrigen Ausfallrisiko (low credit risk exemption) nicht ausdehnen darf.

Der IASB hat am 12. Oktober 2017 eine Änderung an IFRS 9 veröffentlicht: **Prepayment Features with Negativ Compensation** (Amendments to IFRS 9; vgl. hierzu unseren Newsletter IFRS fokussiert – [IASB veröffentlicht Änderungen und Klarstellungen an IFRS 9 zu symmetrischen Kündigungsrechten sowie Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten](#)). Bei Kreditinstituten, bei denen die Änderungen an IFRS 9 zu symmetrischen Kündigungsrechten voraussichtlich wesentliche Auswirkungen haben werden, kommt eine Erläuterung der erwarteten Auswirkungen im Anhang in Betracht.

Beobachtung

Der aktuelle EFRAG-Statusreport zur Indossierung der IFRS in der Europäischen Union lässt eine Übernahme der Änderung an IFRS 9 nicht vor Anfang 2018 erwarten.

Vorbehaltlich des Endorsement durch die EU vermeidet eine vorzeitige Anwendung dieser Änderungen eine erneute Anpassung der erstmals im Abschluss nach IFRS 9 zu berichtenden Beträge. Die ESMA erwartet jedenfalls von den betroffenen Emittenten eine Angabe darüber, ob sie beabsichtigen, die Änderungen vorzeitig anzuwenden oder nicht.

Schließlich weist die ESMA darauf hin, dass IFRS 9 den Umfang von erforderlichen Angaben signifikant erhöht und daher erhebliche Implementierungsanstrengungen erforderlich sind. Die Emittenten werden aufgefordert, die Informationen zu sammeln und im Voraus an den Angaben zu arbeiten, um spezifische, detaillierte und relevante Angaben bei der erstmaligen Anwendung des Standards im Jahr 2018 machen zu können. So hebt die ESMA beispielsweise die neuen Angaben zu wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten (credit impaired financial assets) und zum Hedge Accounting in IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** hervor.

Überlegungen zur Bewertung wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (notleidende bzw. leistungsgestörte Kredite; Non-Performing Loans/NPLs)

Obwohl die Definition von notleidenden Exposures/Krediten (NPEs/NPLs) für aufsichtsrechtliche Zwecke möglicherweise weiter gefasst ist als für Rechnungslegungszwecke, verwenden viele Marktteilnehmer diese Begriffe synonym. Wenn Begriffe wie notleidende bzw. leistungsgestörte Kredite im Abschluss verwendet werden, fordert die ESMA die Kreditinstitute auf, eine klare Definition für die Nutzer zu geben, damit sie den Unterschied zwischen diesen Begriffen und den wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 9 verstehen können.

Die ESMA erwartet insbesondere von Emittenten mit wesentlichen wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten, dass sie bei der Bewertung kritisch beurteilen, ob ihre Schätzungen zu den erwarteten Cashflows aus den NPL und gegebenenfalls aus den damit verbundenen Sicherheiten realistisch und unverzerrt sind und welche Änderungen an ihnen vorgenommen werden müssen, um nach dem ECL-Modell gemäß IFRS 9 angemessen zu sein (z.B. Einbezug von vorausschauenden Parametern, Forbearance,

Angabepflichten
und Bewertung
von notleidenden
Krediten im Fokus

erneuter Ausfall (*re-default*)). Die ESMA bestärkt Kreditinstitute mit hohen Beständen von NPLs darin, ausreichende und spezifische Angaben zu machen, und regt an, auf die für die aufsichtsrechtliche Offenlegung verwendeten Daten zurückzugreifen sowie die Transparenz und Vergleichbarkeit ihrer Offenlegungen zu wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten in ihren Abschlüssen zu verbessern.

Überlegungen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 für Versicherungsunternehmen/Finanzkonglomerate

Beobachtung

Mit **Applying IFRS Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts (Amendments to IFRS 4)** hat der IASB am 12. September 2016 Änderungen an IFRS 4 **Versicherungsverträge** in Bezug auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9 **Finanzinstrumente** veröffentlicht.

Die Änderungen an IFRS 4 zielen darauf ab, die Auswirkungen aus unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkten von IFRS 9 und dem Nachfolgestandard zu IFRS 4, dem am 18. Mai 2017 veröffentlichten IFRS 17 **Versicherungsverträge**, vor allem bei Unternehmen mit umfangreichen Versicherungsaktivitäten zu verringern (vgl. zu IFRS 17 unseren Newsletter IFRS fokussiert – **IFRS 17: Neue Vorschriften zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen**).

Eingeführt wurden zwei optionale Ansätze, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von Versicherern genutzt werden können: der Überlagerungsansatz und der Aufschubansatz.

Begleitet werden beide Ansätze von zusätzlichen Angabepflichten, die ein besseres Verständnis der Auswirkungen ermöglichen sollen.

Die ESMA weist darauf hin, dass bei Anwendung des Überlagerungsansatzes IFRS 9 in vollem Umfang anzuwenden ist. Sie erwartet zudem, dass die beabsichtigte Anwendung des Überlagerungsansatzes und die erwarteten Auswirkungen aus der erstmaligen Anwendung erläutert werden.

Im Weiteren merkt die ESMA an, dass ein Unternehmen, das überwiegend Versicherungsaktivitäten vorweist, bis 2021 weiterhin IAS 39 anstelle von IFRS 9 anwenden darf. Die ESMA erwartet, dass Unternehmen, die diese Möglichkeit nutzen wollen, diese Tatsache in ihrem IFRS-Abschluss 2017 explizit offenlegen. Aufbauend auf den Grundsätzen von IAS 8 erwartet die ESMA auch, dass diese Emittenten ausreichende Informationen über getroffene Annahmen und Ermessensentscheidungen offenlegen, die bei der Feststellung getroffen wurden, dass sie die Anforderungen von IFRS 4 erfüllen und somit für die Anwendung des Aufschubs qualifizieren. Darüber hinaus hebt die ESMA hervor, dass die Emittenten, die die Anwendung von IFRS 9 aufschieben, aufgrund von IFRS 4 zusätzliche Angaben zu machen haben.

Die ESMA geht davon aus, dass Emittenten mit Versicherungsaktivitäten innerhalb eines Finanzkonglomerats, die den Aufschubansatz wählen, diese Tatsache im IFRS-Abschluss 2017 explizit offenlegen und angeben, inwiefern die Voraussetzungen für den Aufschubansatz bei ihnen erfüllt sind. Insbesondere weist die ESMA auf die Bedeutung hin, dass

Angabepflichten für
Finanzkonglomerate

die Höhe der finanziellen Vermögenswerte, für die die Anwendung von IFRS 9 aufgeschoben wird, offengelegt wird. Dies gilt auch für Art und Umfang wesentlicher Beschränkungen bei der Nutzung der Vermögenswerte des Konzerns, z.B. bezüglich eines Verbots der Übertragung von Finanzinstrumenten (gegebenenfalls beschränkt auf solche, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden) zwischen dem Versicherungssektor und jedem anderen Sektor des Finanzkonglomerats. Zu beachten ist, dass für die nicht der Versicherungsbranche angehörenden Konzerngesellschaften, für die nicht eine Aufschiebung der Anwendung von IFRS 9 in Betracht kommt, die Angaben zu den erwarteten Auswirkungen des Übergangs auf IFRS 9 im Einklang mit IAS 8 zu veröffentlichen sind.

Überlegungen zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die ESMA beobachtet, dass die Anwendung der neuen Anforderungen des IFRS 15 zur Identifizierung von Leistungsverpflichtungen zu einer Zerlegung von Verträgen und zur Identifizierung von Erlösrealisierungsmustern führen kann, die sich von der gegenwärtigen Praxis unterscheiden. So kann nach IFRS 15 eine Beurteilung notwendig sein, wie nicht erstattungsfähige im Voraus gezahlte Entgelte mit dem Transfer von Gütern und Dienstleistungen zusammenhängen. Eine Schlussfolgerung kann sein, dass eine nach IFRS 15 notwendige Erfassung der Erlöse über einen Zeitraum von der gegenwärtigen Praxis zur Erlöserfassung abweicht.

Zudem fordert die ESMA, unter Beachtung von IFRS 15 sicherzustellen, dass eine angewandte Output-basierte Methode zur Bestimmung des Leistungsfortschritts so detailliert ist, dass auch die Güter oder Dienstleistungen bei der Ermittlung des Outputs am Bilanzstichtag einbezogen werden, für die die Verfügungsgewalt bereits auf den Kunden übertragen wurde.

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass die Leitlinien in IFRS 15 für die Unterscheidung zwischen Agent und Prinzipal auf dem Konzept der Verfügungsmacht beruhen, das sich von dem derzeit angewandten Konzept der Übertragung von „Risiken und Chancen“ unterscheidet. Daher kann unter bestimmten Umständen eine entsprechende Analyse dazu führen, dass sich Höhe und Zeitpunkt der Umsatzrealisierung ändern.

Die neuen Vorschriften zur Bestimmung des Transaktionspreises nach IFRS 15 verpflichten die Emittenten, eine variable Gegenleistung in Höhe des geschätzten Betrags zu erfassen, wenn es hochwahrscheinlich ist, dass nach Auflösung der Unsicherheit bezüglich der variablen Gegenleistung (vorbehaltlich der Ausnahme für umsatzabhängige oder verbrauchsabhängige Lizenzgebühren) keine signifikante Stornierung der Umsatzerlöse eintritt. Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass die Anwendung von IFRS 15 ein gewisses Maß an Ermessensentscheidungen erfordert. IAS 18 enthält keine spezifischen Richtlinien für die Erfassung von variablen Vergütungen. Daher merkt die ESMA an, dass sich für Emittenten, die entweder niemals Erlöse aus variablen Vergütungen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie sicher geworden sind, oder auf einer von IFRS 15 abweichenden Grundlage Erlöse erfasst haben, sich Änderungen in der Erlösrealisierung ergeben können.

Die ESMA weist darauf hin, dass bei der Bestimmung des Transaktionspreises die Höhe der zu erfassenden Umsatzerlöse auch davon abhängen kann, ob ein Vertrag eine wesentliche Finanzierungskomponente enthält. In IFRS 15 sind Faktoren zur Beurteilung des Vorliegens einer signifikanten Finanzierungskomponente festgelegt. Die ESMA merkt an, dass die Emittenten eine spezifische Bilanzierungsrichtlinie festlegen müssen,

Auswirkungen der neuen Vorschrift zur Erlösrealisation

um signifikante Finanzierungskomponenten in den verschiedenen Arten von Verträgen zu erfassen und zu bewerten. Dies kann insbesondere bei künftigen Zinserhöhungen relevant werden.

Die ESMA macht darauf aufmerksam, dass IFRS 15 spezifische Leitlinien für die Erfassung von Erlösen aus Lizenzen für geistiges Eigentum einführt. Bei der Implementierung von IFRS 15 ist daher eine besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Beurteilung notwendig, ob eine Lizenzerteilung dem Kunden entweder ein Recht auf Zugang zum geistigen Eigentum des Unternehmens oder ein Recht auf Nutzung des geistigen Eigentums des Unternehmens einräumt.

IFRS 15 enthält neue Leitlinien zu Vertragskosten, die unter bestimmten Voraussetzungen zu aktivieren sind. Insbesondere weist die ESMA darauf hin, dass Kosten für die Erfüllung eines Vertrags, die in den Anwendungsbereich eines anderen Standards (wie IAS 2 **Vorräte**, IAS 16 **Sachanlagen** und IAS 38 **Immaterielle Vermögenswerte**, z.B. Personalschulungskosten) fallen, auch nach diesem anderen Standard zu bilanzieren sind. Hingegen sind Kosten, die bei der Anbahnung eines Vertrags mit einem Kunden zusätzlich anfallen, als Vermögenswert zu aktivieren, wenn das Unternehmen davon ausgeht, dass es diese Kosten zurückerlangen wird.

Überlegungen zu IFRS 16 Leasingverhältnisse

Die ESMA geht davon aus, dass bei einer vorzeitigen Anwendung von IFRS 16 die Emittenten im IFRS-Abschluss 2017 aufgeschlüsselte qualitative und quantitative Angaben zu den wesentlichen erwarteten Auswirkungen des neuen Standards in einer Weise machen können, die die Auswirkungen des neuen Standards auf den Abschluss erkennen lässt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die ESMA den Emittenten, Informationen über die gewählte Überleitungsmethode offenzulegen und zu erläutern, wie sich wichtige Ermessensentscheidungen bei Anwendung der neuen Anforderungen auf die Bilanzierung von Leasingverträgen auswirken werden, beispielsweise bei der nach IFRS 16 geforderten Analyse der Leasingdauer.

Abschließend stellt die ESMA heraus, dass nach Anwendung von IFRS 16 die im Standard geforderten Angaben zur erstmaligen Anwendung zu machen sind. Insbesondere weist die ESMA die Emittenten darauf hin, dass sie bei Anwendung des vereinfachten Übergangsansatzes verpflichtet sind, den Unterschied zwischen den nach IAS 17 angegebenen Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen und den zum Zeitpunkt der Anwendung von IFRS 16 angesetzten Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen zu erläutern, und dass die Vergleichsinformationen nicht angepasst werden.

Leasing im Fokus

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Dr. Hans Lieck

Tel: +49 (0)69 75695 6045

hlieck@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basis-tarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.